

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h15 • 14.417
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h15 • 14.417



14.417

Parlamentarische Initiative
Egerszegi-Obrist Christine.
Nachbesserung der Pflegefinanzierung

Initiative parlementaire Egerszegi-Obrist Christine. Amender le régime de financement des soins

Differenzen - Divergences

#### **CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.09.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.06.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

### Bundesgesetz über die Krankenversicherung Loi fédérale sur l'assurance-maladie

#### Ziff, I Art, 25a Abs, 5

Antrag der Kommission

Festhalten, aber:

... begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person kein innerkantonaler Pflegeheimplatz zur Verfügung gestellt werden, hat der Wohnsitzkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers zu übernehmen.

Antrag Hösli Festhalten

#### Ch. I art. 25a al. 5

Proposition de la commission

Maintenir, mais:

... ne fonde aucune nouvelle compétence. Si aucune place ne peut être mise à la disposition de la personne assurée dans un établissement médicosocial de son canton de domicile, le canton en question prend en charge le financement résiduel selon les règles du canton où se situe le fournisseur de prestations.

Proposition Hösli

Maintenir

**Bruderer Wyss** Pascale (S, AG), für die Kommission: Wir befinden uns innerhalb der zweiten Phase, also der Umsetzungsphase dieser parlamentarischen Initiative zur Nachbesserung der Pflegefinanzierung, nun in der Differenzbereinigung. Ich erinnere daran, dass es die Hauptmotivation der Initiantin war, bei der Neuordnung



1/6



Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h15 • 14.417
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h15 • 14.417

der Pflegefinanzierung die Klärungen und Präzisierungen einzufügen, die nötig sind, damit wir die teils rechtlich unklaren Situationen besser handhaben können.

Die ungeregelte Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Pflegekosten wurde dabei als grösster Mangel bezeichnet. Dieser Frage haben wir uns angenommen. Wir haben also nach einer Gesetzesänderung und Präzisierung gesucht, die zu klären vermag, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist, die, sei es ambulant oder sei es in einem Pflegeheim, erbracht werden.

Der Wortlaut unseres ursprünglichen Vorschlags, auf den wir uns hier im Ständerat geeinigt hatten und an dem festzuhalten nun auch seitens eines Einzelantrages empfohlen wird, lautete: "Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit." Ganz knapp zur Erinnerung: Das ist eine Regelung, die sich am Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) orientiert. Jede mögliche Regelung hat Vorteile und Nachteile. Weil die verschiedenen Systeme nicht kongruent sind, lässt sich keine Lösung finden, die das Maximum in Bezug auf die Klärung für uns darstellt. Es ist immer irgendwo ein Kompromiss, der mit Vorteilen und Nachteilen verbunden ist. Die lückenlose Klärung aller Situationen ist nicht möglich, ohne tief in die Kompetenzen der Kantone einzugreifen. Wir haben bei dieser Lösung, zu der wir in der ersten Runde gekommen sind, auch Folgendes transparent dargelegt: Da bei der Neuregelung der Herkunftskanton für die Festsetzung der Restfinanzierung zuständig ist, ist nicht auszuschliessen, dass die von ihm festgesetzten Beiträge von den Beiträgen abweichen können, die in einem anderen Kanton zur Deckung der Restkosten der Pflege nötig wären. Daher ist davon auszugehen, dass allfällig in solchen Situationen verbleibende Restkosten der Pflege durch die versicherte Person zu tragen sein werden. Das war ein Mangel, der uns bewusst war, der aus Sicht der Versicherten sicher unbefriedigend ist, der sich aber nur lösen lässt, indem weiter gegangen wird und eben Lösungen gefunden werden, welche für die Kantone problematisch sind. Genau dafür hat sich dann der Nationalrat entschieden, nämlich für eine weiter gehende Variante. Er hat eingefügt: "Es gelten die Regelungen der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers."

Zu diesem Beschluss des Nationalrates muss man aus Sicht unserer Kommission sagen, dass diese Regelung selbstverständlich für die Versicherten grosse Vorteile hat, aber eben auch grosse Nachteile für die Kantone. Die GDK hat sich dann auch umgehend gemeldet und unmissverständlich reagiert. Die vom Nationalrat beschlossene Regelung widerspreche, das ist auch die Meinung der Kommission des Ständerates, grundsätzlichen Prinzipien des Föderalismus, nach welchen der bezahlende Kanton eben auch die Regeln und den Umfang der Finanzierung bestimmt. Mit der Variante Nationalrat würde man deutlich davon abweichen. Wir sind in der Kommission zum Schluss gekommen, dass wir dieser Problematik gerecht werden und darum dem Nationalrat nicht zustimmen wollen. Ansonsten würde in gewissen Situationen einem Kanton X eine Finanzierungsverpflichtung auferlegt aufgrund von Entscheidungen aus einem anderen Kanton Y oder von Gemeinden in jenem Kanton Y. Das liegt in der föderalistischen Landschaft wirklich quer. Hinzu kommt, dass es nur schwer nachvollziehbar ist, dass ein Kanton, welcher gemäss Artikel 39 KVG selbst ein bedarfsgerechtes Angebot an Pflegeheimplätzen bereitzustellen hat, dann bei der Wahl eines Pflegeheimplatzes in einem teureren Kanton einen höheren Beitrag entrichten muss, als wenn das im eigenen Kanton bereitgestellte Angebot genutzt würde. Wir kamen deshalb zum Schluss, dass wir zwar dem Nationalrat im Sinne der Differenzbereinigung einen Schritt entgegengehen möchten, dies aber im Sinne einer Ausnahmeregelung: Der Standardtarif soll nur im Ausnahmefall, nämlich wenn kein innerkantonaler Pflegeheimplatz vorhanden ist, zur Anwendung kommen.

Das ist der Vorschlag unserer Kommission, Herr Präsident. Es liegt wie gesagt ein Einzelantrag vor. Das sind aus unserer Sicht die beiden gangbaren Wege, welche auch auf die föderalistischen Prinzipien Rücksicht nehmen und seitens der Kantone mitgetragen werden könnten. Zumindest sind das die Signale, die wir erhalten haben. Das ist auch unsere Botschaft an den Nationalrat: Wir sehen die Mängel, wir

## AB 2017 S 57 / BO 2017 E 57

möchten aber auch darauf hinweisen, dass es nicht möglich sein wird, eine tragfähige Lösung zu finden, die Rücksicht auf die föderalistischen Kompetenzen nimmt und trotzdem alle möglichen Situationen restlos klärt. Gleichzeitig ist damit aber auch ein Appell an die Kantone verbunden, diese Aspekte auf anderen Wegen aufzunehmen anstatt in der Klärung auf bundespolitischer und bundesgesetzlicher Ebene.

**Hösli** Werner (V, GL): Erlauben Sie mir kurz eine Vorbemerkung in dieser Sache: Ich bin beruflich immer noch Co-Leiter eines Heims im Kanton Glarus. Von daher begrüsse ich eine klärende Regelung dieser Frage auf jeden Fall sehr und unterstütze das Wichtigste dieser Vorlage, nämlich die Rechtssicherheit.



Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h15 • 14.417 Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h15 • 14.417

Ich war Ersatzmitglied in der vorberatenden Subkommission zur parlamentarischen Initiative Egerszegi, welche den ersten Entscheid des Ständerates vorbereitet hat. Die beste Regelung für ein Heim – das nur kurz zur Erläuterung – ist die Regelung gemäss Nationalrat. Diese würde nämlich klären, dass immer die Regeln des Heimstandortes Gültigkeit haben. Somit würden sich für das Heim keinerlei Finanzierungsfragen ergeben, egal, in welchem Schweizer Kanton die Bewohnerinnen und Bewohner ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben respektive woher sie beim Heimeintritt kommen.

Nun komme ich zu den Ausführungen und Begründungen, warum dennoch am ersten Entscheid des Ständerates festzuhalten ist. Die Berichterstatterin, Frau Bruderer Wyss, hat Ihnen erklärt, wie die Ausgangslage ist; ich möchte nicht mehr darauf eintreten. Sie haben am 21. September 2016 eine Lösung verabschiedet, die für mich endgültig klärt, dass immer derjenige Kanton zahlungspflichtig bleibt, der eine Person bis zum Heimeintritt auch besteuern konnte, dies aber nur im Rahmen seiner eigenen, kantonal gültigen Regelungen. Hier setzt nun die Differenz zum Nationalrat an, der dem ehemaligen Wohnsitzkanton oder der Wohnsitzgemeinde die gültigen und genehmigten Tarife des Standortkantons des Heims auferlegen will.

Das bedeutet Folgendes: Der Kanton Zürich ist der Spitzenreiter bei den anerkannten Pflegerestkosten. Dort kostet die Pflegeminute schnell einmal bis zu 40 Rappen mehr als in günstigeren anderen Kantonen. Das macht, auf eine mittlere Pflegestufe gerechnet, ungefähr 50 Franken tägliche Mehrkosten gegenüber den günstigeren Kantonen aus. Bei den hohen Pflegestufen geht das schnell einmal auf 80 Franken pro Tag oder sogar noch mehr. Die Pflegerestkostenfinanzierung für Heimbewohner kostet also im Kanton Zürich pro Jahr und Bewohner zwischen 20 000 und 30 000 Franken mehr als zum Beispiel in Basel, Solothurn, Freiburg, Aargau, Thurgau, Neuenburg oder auch Glarus. Andere Kantone wiederum liegen irgendwo dazwischen. Den Differenzbetrag, also eben bis zu 30 000 Franken jährlich, hat dann ein Kanton mit sehr tiefen anerkannten Pflegerestkosten pro Bewohner mehr zu bezahlen, als wenn die pflegebedürftige Person in ein kantonseigenes Heim eingetreten wäre.

Diese nationalrätliche Lösung wird hauptsächlich mit dem Argument begründet, man müsse in der Nähe eines Angehörigen in ein Heim eintreten können, ohne dass dadurch ein finanzieller Nachteil erwachse. Nach meinen Erfahrungen lassen diese Überlegungen folgende Punkte ausser Acht: Die meisten Personen, die in ein Heim in einem fremden Kanton eintreten, werden völlig aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen. Es kommen keine Bekannten mehr zu Besuch, die Mitbewohner sind Fremde, und die Angehörigen, die in der Nähe wohnen, kommen vielleicht, vielleicht aber auch nicht öfter auf Besuch.

Das Besuchen ist für diese Angehörigen aber natürlich viel einfacher, und wenn etwas passiert und sie bei gesundheitlichen Störungen von Vater, Mutter oder Geschwister, wer denn dieser Angehörige auch ist, ins Heim gerufen werden, ist es für sie tendenziell nahe. So kommt es oft, dass solche Kantonswechsel bei Heimeintritten eigentlich mehr den Angehörigen dienen als den Bewohnern bzw. Betroffenen selbst und meistens auch zumindest inoffiziell von den Angehörigen entschieden werden.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Es gibt sehr positive Fälle von Angehörigen, die sich dann dank der Nähe sehr fürsorglich um ihre Angehörigen kümmern und viel mit ihnen unternehmen, wirklich gewinnbringend für alle Seiten. Aber es kommt auch vor, dass Veränderungen in den beruflichen oder familiären Verhältnissen der Angehörigen plötzlich bei diesen selber einen Wohnortswechsel nötig machen oder dass keine Zeit mehr für Besuche im Heim vorhanden ist. In diesen Fällen sind dann die Heimbewohner weder in ihrem sozialen Umfeld noch in ihrer gewohnten geografischen Umgebung, und sie sind auch nicht mehr umsorgt von den Angehörigen. Die Mehrkosten hat dann aber über die ganze Zeit der ehemalige Wohnsitzkanton bzw. die Wohnsitzgemeinde zu tragen.

Die Lösung des Nationalrates ist also für die Heime wohl gut und für die Angehörigen in den meisten Fällen wohl auch, aber sie ist für die Betroffenen nicht ausnahmslos gut und für den Restkostenzahler ungerecht. Der jetzige Vorschlag unserer SGK wäre zwar in der Sache ein Kompromiss. Er ist aber einfach nicht praktikabel und öffnet punkto Rechtssicherheit die Büchse der Pandora. Das primäre Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit wird damit am weitesten verfehlt. Denn wer bestimmt, und wann wird bestimmt, ob ein Kanton einen Pflegeheimplatz respektive ein Pflegebett anbieten kann? Beim Angebot von Pflegebetten gibt es täglich Veränderungen. Bei der Abklärung – zum Beispiel bei einem Spitalaufenthalt, was meistens der Auslöser ist – findet man vielleicht kein Bett. Am Vortag des Austrittes werden plötzlich Betten frei, und nun ist alles aufgegleist und der kantonale Heimplatz reserviert. Bern und Zürich haben zum Beispiel 300 bis 350 Pflegeheime, Aargau hat etwa 120, Graubünden 55.

Ich gehe auch davon aus, dass ich Ihnen den Kanton Graubünden geografisch nicht erklären muss. Es gäbe auch andere Beispiele von Kantonen, vom südlichsten in den nördlichsten oder vom westlichsten in den östlichsten Zipfel der Schweiz. Ich denke da an das Wallis, Bern, Waadt, Zürich und andere mehr. Wie steht es da mit der Zumutbarkeit? Einer in Maienfeld wohnhaften Person, um bei Graubünden zu bleiben, kann ein Bett im



Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h15 • 14.417

Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h15 • 14.417



Münstertal angeboten werden. Die Angehörigen wohnen in Bad Ragaz und hätten dort, aber halt im Kanton St. Gallen, auch ein freies Pflegebett gefunden. Kann der Wechsel ins Münstertal zugemutet werden? Wenn nicht: Wer bezahlt dann allfällige Mehrkosten? Was passiert in einer anderen Situation? Wird die Person, wenn nach zwei Wochen ein Bett im Kanton angeboten werden kann, ins Heim im ehemaligen Wohnkanton zurückgeholt? Ist ein Heimwechsel zurück in den Wohnkanton jederzeit zumutbar, also von Zürich zurück irgendwo in einen Kanton und dann allenfalls wieder in die Nähe des ehemaligen Wohnortes? Wenn das nicht zumutbar ist, was ist dann eine zumutbare Lösung?

Der pflegebedürftige Mensch wird zu einer Manövriermasse finanzieller Überlegungen und Möglichkeiten – eine grauenhafte Vorstellung. Wenn ich von Zumutbarkeit spreche, so meine ich auch die Zumutbarkeit des Zimmers respektive des Pflegebettes. Ist alles, was auf dem Markt ist, für jedermann zumutbar? Da meine ich nicht in erster Linie pflegerische Qualität, sondern die Einrichtung im Zimmer und die Grösse des Zimmers selbst, auch die Frage eines Pflegebettes in einem Zweier- oder Dreierzimmer. Muss der Wunsch nach einem Einzelzimmer erfüllt werden können oder allenfalls nur auf ärztliche Verordnung hin?

Aufgrund der jüngsten Vorfälle im Kanton Glarus kommt doch auch automatisch die Frage auf: Kann ein Heimbett zugewiesen werden, wenn nicht einmal mehr der ansässige Hausarzt Einweisungen in dieses Heim macht? Da geht es nicht um Pflegeheimlistenplätze, sondern um die Frage der Zumutbarkeit. Wer entscheidet allenfalls in solchen Fällen, wann es wieder zumutbar ist oder wann die operativen Probleme oder die Probleme mit Fachpersonen als gelöst zu gelten haben? Ich bin überzeugt, auch solche Fälle würden zu Verfahren führen, denn es geht um Emotionen von Angehörigen, die das Beste für ihre Liebsten wollen, und allenfalls auch um viel Geld, und zwar für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton respektive die Gemeinde, weil diese ja dann für die Pflegerestkostenfinanzierung verantwortlich ist.

# AB 2017 S 58 / BO 2017 E 58

Bei aller Nachsicht für den guten Willen ist es aber so, dass der jetzige Vorschlag unserer SGK einfach zu viele Fragen offenlässt. Es wird nicht Rechtssicherheit, sondern Rechtsunsicherheit entstehen, sodass dann viele Einzelfälle vom Gericht entschieden werden müssen. Glauben Sie mir: Jeder Fall liegt wieder etwas anders. Je detaillierter wir regeln, je mehr Unsicherheit schaffen wir. Die Lösung des Ständerates ist durchdacht, schützt Kantone und kleine Gemeinden vor doch grossen und auch ungerechtfertigten Mehrkosten und gibt die grösstmögliche Rechtssicherheit. Nicht umsonst haben Sie dies ohne Gegenvotum und Gegenantrag im Herbst so beschlossen.

Ich bitte Sie wirklich dringend, an Ihrem Entscheid festzuhalten.

**Dittli** Josef (RL, UR): Ich teile die Auffassung von Herrn Kollega Hösli nicht. Wir haben ja anlässlich der Herbstsession im Ständerat eigentlich geklärt, wie die Finanzierung im Grundsatz zu geschehen habe. In der Kommission haben wir jetzt einfach festgestellt, dass es noch eine Unklarheit gibt. Diese wollen wir mit diesem Zusatz regeln. Dieser Zusatz regelt die Finanzierung, wenn kein innerkantonaler Pflegeheimplatz zur Verfügung gestellt werden kann; dieser Zusatz regelt das klipp und klar.

Die Kommission hat sich an die Argumente der GDK angelehnt. Die GDK hat uns eingehend, mit klaren Argumenten dargelegt, dass diese Lösung, wie sie nun vorgeschlagen wird, eben die beste ist. Eine perfekte Lösung gibt es ohnehin nicht. Ich bin jedenfalls überzeugt, dass die Kommission mit der vorliegenden Bestimmung eine gute Lösung vorschlägt. Ich teile nämlich die Auffassung der Kantone, dass es nicht angeht, dass einem Kanton eine Finanzierungsverpflichtung aufgrund von Entscheidungen aus anderen Kantonen oder Gemeinden entsteht. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass ein Kanton bei der Wahl eines Pflegeheimplatzes in einem teureren Kanton einen höheren Beitrag zu entrichten hat, als wenn das im eigenen Kanton bereitgestellte Angebot genützt würde. Entsprechend soll der Standardtarif nur im Ausnahmefall – so schlägt es die Kommission denn auch vor –, wenn nämlich kein innerkantonaler Pflegeheimplatz vorhanden ist, zur Anwendung kommen. Dies entspricht der allgemein als sachgerecht erachteten Finanzierung bei Spitalbehandlungen. Die Kommission ist überzeugt, dass wir hiermit dem Rat eine ausgewogene Lösung unterbreiten.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Stöckli** Hans (S, BE): Ich habe ein gewisses Verständnis für die Ausführungen unseres Kollegen Hösli, muss Ihnen aber sagen, dass die Lösung, die wir in der Kommission erstritten haben, unter der Berücksichtigung der verschiedensten Bedürfnisse eigentlich am meisten Rechtssicherheit bringt. Es ist in der Arbeit in der Kommission zu Recht gesagt worden, dass von den Kantonen in der praktischen Abwicklung dieser Fälle ein vernünftiges Augenmass gefragt ist. Sie haben zu Recht die Frage gestellt, was geschieht, wenn sich etwas



Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h15 • 14.417

Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h15 • 14.417



verändert, wenn in einem Kanton neue Angebote entstehen, dessen Bürger aber bereits in anderen Kantonen untergebracht sind. Müssen diese dann repatriiert werden? Es gibt dann verschiedenste Fragestellungen. Sicher ist, und das ist den Leuten zu empfehlen: Bevor sie eine Platzierung ausserhalb des Wohnsitzkantons vornehmen, sollten sie sich vergewissern, dass sie dann auch bewilligt wird. Es braucht jeweilen eine Entscheidung des Wohnsitzkantons, damit die Kosten wie bei einer Kostengutsprache übernommen werden können. Diese Möglichkeit einfach auszuschliessen, wie das durch das Festhalten die Folge wäre, ist nicht zielführend. Die Differenz zum Nationalrat wird ja sowieso weiterbestehen. Wir können im Rahmen der Differenzbereinigung allenfalls versuchen, gewisse Details noch besser festzuhalten. Ich beantrage Ihnen auch, der Kommission zuzustimmen.

Berberat Didier (S, NE): Je ne suis pas un spécialiste de ces questions. Mais, effectivement, la solution de la commission me paraît être la meilleure pour l'instant. Pour avoir rencontré récemment des responsables de la fondation qui s'occupe de gérer les EMS dans mon canton, j'ai pu constater que des cas de rigueur peuvent conduire aux deux situations suivantes: d'une part, des placements sont faits dans des homes de régions transfrontalières – pour autant qu'on puisse parler d'un canton à l'autre d'une frontière, d'un village à l'autre cela peut déjà poser des problèmes; d'autre part, la personne âgée habite très loin de ses enfants et petits-enfants et souhaite revenir dans leur canton pour être à proximité de sa famille.

Je comprends bien que ces problèmes sont difficiles à régler et qu'ils compliquent pour le canton de domicile de la personne âgée, s'il peut offrir des places, la planification si celle-ci doit aller dans un autre canton. Mais la question que je me pose est de savoir s'il est juridiquement possible pour les cantons, en cas d'adoption de cette proposition, de passer entre eux des accords ou des concordats de sorte que dans les cas de rigueur on puisse trouver des solutions humaines. Il est vrai que les directrices et directeurs de homes nous disent que ne pas pouvoir accepter des personnes peut provoquer de gros problèmes, alors même que la famille est à proximité.

Humainement, je pense qu'il serait judicieux de trouver des solutions, mais je ne suis pas sûr que ce soit à nous de régler cela. Peut-être qu'il appartiendrait aux cantons concernés, au niveau régional, de trouver des solutions, par un accord ou un concordat, pour régler les cas de rigueur.

**Bruderer Wyss** Pascale (S, AG), für die Kommission: Um gerade das letzte Votum noch aufzunehmen: Es ist tatsächlich so, es bleiben Punkte, die wir auf Bundesebene nicht klären wollen und nicht klären können. Da stehen die Kantone in der Verantwortung, sich dieser Punkte anzunehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Das ist auch eine wichtige Aussage, um gegenüber Herrn Hösli Verständnis auszudrücken. Tatsächlich: Je mehr man klären will, desto mehr kommt man in die Situation, wo man neue Bereiche öffnet – Sie haben von der Büchse der Pandora gesprochen. Das führt dazu, dass man neue Inkongruenzen und Unklarheiten feststellt, mit denen neue Probleme verbunden sind. Darum müssen wir hier wirklich die Gratwanderung machen zwischen der Klärung der nötigsten und auf Bundesebene möglichen Punkte einerseits und der Rücksichtnahme auf föderalistische Prinzipien andererseits. Das ist nicht ganz einfach.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, unserer neuen Variante zuzustimmen. Sie wird nicht nur von den Kantonen getragen, wie es Herr Dittli gesagt hat, sie ist auch ein Schritt in Richtung des Nationalrates, was im Sinne der Differenzbereinigung ist. Wir wissen, dass es nicht die maximale Lösung ist und dass durchaus auch noch ein bisschen Distanz zur optimalen Lösung besteht. Gleichzeitig ist es pragmatisch gesehen das, was im Rahmen dieser Präzisierung des KVG möglich ist; darum möchte ich Ihnen empfehlen, mit der Kommission zu stimmen.

Ich kann Ihnen auch noch sagen, dass es in unserer Kommission in der Diskussion klar war, dass der Weg des Nationalrates für uns nicht gangbar ist, denn er würde offensichtlich zu grossen Widerständen in den Kantonen führen. Aber zwischen dem ursprünglichen Entscheid des Ständerates und unserer neuen Variante sehen wir nicht die grosse Differenz. Für uns ermöglicht die Präzisierung, die wir Ihnen vorschlagen, einen Schritt in Richtung Nationalrat und einen Schritt zu einer von den Kantonen breit getragenen Lösung.

Berset Alain, conseiller fédéral: D'abord, j'aimerais souligner ce qu'a dit Monsieur le conseiller aux Etats Hösli dans son intervention. Il a rappelé l'importance de ce projet qui vise à clarifier une situation qui aujourd'hui pose problème. Une clarification sur le plan juridique est souhaitée. C'est l'élément le plus important et c'est ce qui doit guider les travaux que vous menez. Vous avez le soutien du Conseil fédéral.

Ensuite, vous aviez décidé, à l'article 25a alinéa 5 de la loi sur l'assurance-maladie, que "le canton de domicile de la personne assurée est compétent pour fixer et verser le financement résiduel". C'est une version que le Conseil fédéral a soutenue, vous vous en souvenez. Par la suite, le Conseil national a proposé une autre formulation. Les deux solutions



Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Dritte Sitzung • 01.03.17 • 08h15 • 14.417
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Troisième séance • 01.03.17 • 08h15 • 14.417

#### AB 2017 S 59 / BO 2017 E 59

s'opposent; elles sont incompatibles. Le Conseil national a décidé que "le financement résiduel obéit aux règles du canton où se situe le prestataire de services". Cela rend les deux versions simplement incompatibles. Je me suis d'abord demandé comment il fallait agir dans cette situation, puis je me suis dit que ce n'était pas si surprenant et que c'était une traduction de la différence dans la composition des conseils, que c'était cette différence dans la composition qui avait conduit à ces solutions divergentes.

Sur le plan de la sécurité juridique, les deux formulations sont envisageables, les deux sont claires sur ce plan – si vous cherchez un cas litigieux, vous en trouverez toujours un –, les deux offrent le plus de sécurité possible par rapport à la clarification souhaitée sur le plan juridique. Simplement, les deux solutions sont incompatibles. Il faut choisir l'une ou l'autre ou alors essayer de trouver une voie intermédiaire. C'est dans ce sens que nous avons compris le sens des travaux menés par votre commission.

Enfin, la décision vous appartient. Je crois que, maintenant, il faut aller dans le sens de la version de votre conseil et tenter de faire adhérer le Conseil national à votre idée. Ou alors il faut suivre votre commission qui propose de faire un pas vers la solution du Conseil national. Cela nous paraît aussi possible, nous l'avons aussi examiné en commission; cela nous paraît être un "gangbarer Weg", une voie envisageable, mais il faut souligner que les remarques ou les points que soulève la proposition Hösli sont justifiés. Oui, cela crée une situation un peu moins claire, c'est vrai, que celle qui résulterait de votre première version; et oui, cela peut créer dans un certain nombre de cas des situations litigieuses nouvelles qui peuvent être évitées avec votre solution.

C'est à vous à faire l'appréciation entre sécurité juridique et recherche de compromis entre les deux conseils. Si, comme je vous le disais, il paraît possible pour le Conseil fédéral de souscrire à la proposition de votre commission dans la recherche d'un compromis entre les deux conseils, c'est aussi parce que nous savons que ce qu'a dit Monsieur Berberat est vrai. Tout ne peut pas être absolument réglé par cette modification et les cantons auraient la possibilité de clarifier entre eux ce qui peut encore l'être dans le cadre de leurs travaux. Ces travaux devraient être entrepris par les cantons afin de voir comment la question de la garantie de la prise en charge, qui pourrait encore être discutée ici, pourrait être réglée.

Voilà, c'est une voie un peu différente. Il vous appartient de voir comment, dans le cadre de l'élimination des divergences, vous souhaitez procéder.

J'ai vraiment de la compréhension pour la proposition Hösli, car elle souligne des points importants. Mais, en même temps, la commission cherche une solution pour concilier deux positions qui, a priori, ne sont pas compatibles. Le financement résiduel ne peut pas être pris en charge en même temps par le canton de provenance et par le canton où se trouve le prestataire de soins: c'est soit l'un, soit l'autre.

Voilà, je laisse la décision à la sagesse du Conseil des Etats. Comme toujours, faites au mieux!

Abstimmung – Vote Für den Antrag der Kommission ... 35 Stimmen Für den Antrag Hösli ... 10 Stimmen (0 Enthaltungen)